

In der vorliegenden Legislativeingabe beehrte die Petentin eine Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Bezug auf das Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“ bzw. dessen Finanzierung.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine Öffentliche Petition. In der Mitzeichnungsfrist, die am 11. Mai 2021 endete, haben 1401 Personen mitgezeichnet.

Das fachlich zuständige Ministerium für Bildung hat mit Schreiben vom 28. April 2021 folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

„Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die Vermittlung französischer Sprache in Kindertagesstätten derzeit, indem es in der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (§ 2 Abs. 5 Nr. 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 3) anbietet, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 60 v.H. der Personalkosten zu übernehmen, wenn zur Vermittlung der französischen Sprache eine französische Erziehungskraft als zusätzliche Kraft eingesetzt wird. Der Einsatz von zusätzlichem Personal bedarf der Zustimmung des Jugendamtes. Die französischen Fachkräfte können so zusätzlich zum Personalschlüssel in der Kita beschäftigt werden. Da die Übernahme der Kosten jedoch „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ erfolgt, sind nur befristete Einstellungen (immer nur für ein Haushaltsjahr) möglich. Gleichwohl ist bekannt, dass in einigen Einrichtungen die jeweiligen Französischkräfte schon seit vielen Jahren tätig sind.

Nach dem neuen Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 stellt das Land nach § 25 Abs. 5 den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) das Sozialraumbudget zur Verfügung.

Zur Finanzierung des Sozialraumbudgets wurden die Mittel aus den bisherigen Programmen „KitalPlus: Kita im Sozialraum“ mit einem Finanzvolumen von rd. 3,9 Mio. Euro, „Lerne die Sprache des Nachbarn“ (LSN) mit einem Finanzvolumen von rd. 2,9 Mio. Euro sowie Mittel für den Einsatz von Fachkräften mit interkultureller Kompetenz mit einem Finanzvolumen von rd. 21 Mio. Euro zusammengefasst. Dieser Betrag wurde um weitere rund 22,2 Mio. Euro aufgestockt, sodass ein Grundbetrag von 50 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung steht. Dieser Betrag wird beginnend mit dem Jahr 2021 jährlich mit 2,5 % dynamisiert.

Die Mittel dieser einzelnen Bestandteile wurden in der Vergangenheit von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in unterschiedlicher Weise beantragt. Schwerpunkte wurden z. B. beim Einsatz interkultureller Fachkräfte oder beim Einsatz von Mitteln für das Programm KitalPlus, je nach den Gegebenheiten vor Ort, gesetzt. Gleiches gilt für die Mittel aus dem bisherigen Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“, die überwiegend von Jugendämtern im grenznahen Raum beantragt wurden. Durch die Berechnung des Sozialraumbudgets ist somit zu beachten, dass zwar die Gelder für „Lerne die Sprache des Nachbarn“ in den Verteilungsschlüssel des gesamten Bundeslandes einfließen, gleiches aber auch für die beiden anderen bisherigen Finanzierungsstränge gilt. Es ist jedoch nicht der Leitgedanke des Sozialraumbudgets, die bisherigen Stränge in einer Linie fortzuführen.

Mit dem Sozialraumbudget soll ein Mehraufwand in Kitas abgedeckt werden, der insbesondere aufgrund der sozialräumlichen Situation entstehen kann. Allerdings gilt es das Missverständnis zu vermeiden, dass der Blick auf Sozialräume nur der Blick auf sozial bedürftige Räume ist, auch wenn dies die Leitidee des Sozialraumbudgets ist.

Sozialräume sind Lebensräume und grenznahe Lebensräume können besondere Bedarfe haben. Daher können aus dem Sozialraumbudget auch künftig französische Fachkräfte finanziert werden.

Das über das Sozialraumbudget eingestellte Personal, also auch französische Fachkräfte, wird weiterhin mit 60 v. H. der Personalkosten vom Land finanziert. Das Sozialraumbudget wird jährlich dynamisiert und nach jeweils fünf Jahren neu berechnet, sodass die bisherige Bindung an das Haushaltsjahr wegfällt und die Jugendämter längerfristig planen können. Damit stehen die Mittel für das LSN-Programm seitens des Landes weiterhin nicht nur voll umfänglich, sondern durch die gesetzliche Grundlage gesicherter und nachhaltiger denn je zur Verfügung. Das Land nimmt somit weiterhin seine Verantwortung

wahr, die Kultur der Nachbarländer und die deutsch-französische Freundschaft bereits den Kleinsten zu vermitteln.

Mit der Umstellung auf das Sozialraumbudget ändert sich jedoch die Verwaltung der zusätzlichen Kräfte: Muss bisher das Jugendamt lediglich dem Träger gegenüber seine Zustimmung zur Einstellung einer französischen Fachkraft geben, legt es nun zur Mittelverteilung des Sozialraumbudgets eine Konzeption zugrunde, die sich an der sozialräumlichen Situation der Tageseinrichtungen orientiert (Bedarfsplanung).

Die Verteilung der Mittel liegt damit in der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Er bekommt dadurch die Möglichkeit, seinen Sozialraum umfassend mitzugestalten, weiterzuentwickeln und die Akzente zu setzen, die er für notwendig hält. Ob das LSN-Programm in einer Einrichtung angeboten wird oder nicht, obliegt damit nicht mehr allein der Verhandlungskompetenz einzelner Träger. Vielmehr wird anhand des Konzepts zum Sozialraumbudget deutlich, welche Schwerpunkte der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt und welche Ziele er verfolgt. Die Petentin beschreibt, dass das Land damit „die Verantwortung für das Programm an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ abgibt. Das Land entzieht sich jedoch nicht der Verantwortung.

Im Gegenteil: Vielmehr wird den Trägern der örtlichen Jugendhilfe ihre Verantwortung, die sie nach § 22a SGB VIII innehaben, zurückgegeben. Das Land beteiligt sich weiterhin finanziell an dieser Maßnahme.

Sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet, dass die französische Spracharbeit nicht aus dem Sozialraumbudget finanziert werden soll, besteht darüber hinaus durch die neue Fachkräftevereinbarung die Möglichkeit, dass französische Fachkräfte über den Regelpersonalschlüssel als profilergänzende Fachkräfte ins Stammpersonal aufgenommen werden. Auch eine einrichtungsübergreifende Anstellung bei einem Träger oder einem Jugendamt ist möglich. Diese Anstellungsmöglichkeiten sind ebenso wie die Finanzierung gesicherter und nachhaltiger als es die bestehende Variante des Sonderprogramms hergibt.

Die Petentin beantragt, das KiTa-Zukunftsgesetz in der Art zu ändern, dass die französische Spracharbeit wie bisher durch eine separate Finanzierung von zusätzlichen Stellen erfolgt. Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung vom 03. August 2016 (Az.: 6-P-0123-51-1/2014) jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsstrukturen für Personalausgaben nach dem bisher geltenden Recht zu komplex und damit von einer hohen Intransparenz gekennzeichnet sind. Daher wurde mit der Novelle des Kindertagesstättengesetzes auf eine Förderung von Personalausgaben über verschiedene Programmlinien verzichtet.“

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe in seiner 5. Sitzung am 8. Februar 2022 abschließend beraten und derzeit keine Möglichkeit gesehen, die mit dem Anliegen verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Die Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.